



## **Zwischenbericht zur überörtlichen Jugendhilfeplanung im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII**

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss  
am 13.09.2012

Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz  
Landesjugendamt  
Geschäftsstelle des LJHA  
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz

E-Mail: [landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de](mailto:landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de)  
Web: [www.landesjugendamt.sachsen.de](http://www.landesjugendamt.sachsen.de)

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
2	Ausgangssituation .....	4
2.1	Der Planungsbericht.....	4
2.2	Verfahrensschritte zur Umsetzung der Planung .....	5
3	Strukturelle Verfasstheit des überörtlichen Planungsbereiches .....	6
3.1	Leistungsanbieter und Personal .....	6
3.2	Grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen.....	8
3.2.1	Grundlegende Leistungen .....	8
3.2.2	Bildungsleistungen .....	10
3.3	Einschätzungen der Leistungsanbieter und der örtlichen Ebene .....	11
3.3.1	Rückmeldungen der Leistungsanbieter .....	11
3.3.2	Rückmeldungen der örtlichen Ebene.....	13
4	Rahmenbedingungen und Einfluss auf den überörtlichen Planungsbereich.....	14
4.1	Bevölkerungs- und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen .....	14
4.2	Fachliche Entwicklung in den Arbeitsfeldern .....	15
4.3	Fiskalische und rechtliche Einflüsse auf die Planungsausgestaltung.....	19
4.3.1	Fiskalische Situation im Kontext der Ausgestaltung des Planungsbereiches.....	19
4.3.2	Rechtliche Bewertungen des Zusammenhanges zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung.....	19
5	Ausgestaltung der Planung .....	21
5.1	Zusammenfassende Bewertung der Struktur im überörtlichen Planungsbereich .....	21
5.2	Planungsbericht und Planungsgrößen.....	23
5.3	Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung .....	25
5.4	Zusammenfassung und Ausblick.....	26

## 1 Einleitung

Die Verwaltung des Landesjugendamtes legt mit der folgenden Darstellung den Zwischenbericht zur überörtlichen Jugendhilfeplanung im Bereich §§ 11- 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen vor. Grundlage dafür ist die Festlegung im Planungsbeschluss aus dem Jahr 2009 für den Planungszeitraum 2010 – 2014.<sup>1</sup>

Der Bericht dient zur Information der Fachöffentlichkeit und soll eine Basis für die Gestaltung zukünftiger Planungsprozesse sein. Dazu werden bisherige Entwicklungen im Planungsbereich zur Struktur der Leistungsanbieter, zur Nutzung und Umsetzung der Bildungsziele sowie Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung nachgezeichnet und bewertet.

Folgende Thesen sollen dabei insbesondere unter Bezug auf die Bildungsziele thematisiert und überprüft werden:

***Der Verantwortungsbereich der landesweiten Dachorganisationen und Verbände hat sich als effektives und belastbares System der Strukturbildung sowie des Wissens- und Bildungstransfers auf die örtliche Ebene erwiesen.***

- *Insbesondere die örtliche Ebene profitiert von der Bündelung entsprechender Angebote auf überörtlicher Ebene<sup>2</sup>. Vor diesem Hintergrund werden die überörtlichen Träger seitens der örtlichen Jugendhilfeträger als eine wichtige Ressource wahrgenommen.*
- *Die überörtlichen Träger kennen die Zielsetzungen der Staatsregierung (Auseinandersetzung und konzeptionelle Einbindung). Sie nehmen gesellschaftliche Entwicklungen wahr, reflektieren diese und reagieren, in dem sie adäquate Handlungsstrategien entwickeln und umsetzen.*
- *Die überörtlichen Träger leisten einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung der Jugendhilfe. Sie setzen qualitativ hochwertige Bildungs- und Beratungsangebote um, wobei der Umfang in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit zu betrachten ist.*

Der Zwischenbericht zur überörtlichen Jugendhilfeplanung der §§ 11 – 14 SGB VIII enthält im Kern vier Teile.

In einem ersten Teil werden der aktuell geltende Planungsbericht für den Zeitraum 2010 – 2014 sowie die weiteren bisherigen Verfahrensschritte zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung vorgestellt.

Der zweite analytische Teil dient der kurzen und prägnanten Darstellung der strukturellen Verfasstheit der landesweiten Dachorganisationen und Verbände.<sup>3</sup> Grundlage ist das laufende Berichtswesen Überörtlicher Bedarf<sup>4</sup>, die Auswertung der Sachberichte der geförderten landesweiten Träger aus dem Jahr 2010 und die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen für 2011.

In einem dritten Teil sollen aktuelle bevölkerungs- und sozialstrukturelle Entwicklungen sowie fachliche und rechtliche Entwicklungen nachgezeichnet und unter Einbeziehung der Jugendhilfeplanung reflektiert werden.

Im letzten Teil sollen die Auswirkungen der bisher nachgezeichneten Entwicklung auf die Gestaltung des überörtlichen Planungsbereiches erörtert werden. Hier werden die Struktur der Leistungsanbieter vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und Entwicklungen und die Planungsgrößen vor dem Hintergrund ihrer Plausibilität, Praxistauglichkeit und Umsetzung thematisiert. Dabei erfolgt zusammenfassend die Benennung und Überprüfung der eingangs benannten Thesen unter Bezug auf die Ergebnisse.

Abschließend soll es einen Ausblick auf zukünftige Schwerpunktsetzungen sowie die anstehende Fortschreibung der Jugendhilfeplanung 2014 geben.

---

<sup>1</sup> vgl. Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen im Bereich §§ 11- 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2010 – 2014, Beschluss 12/2009 Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) vom 03.09.2009

<sup>2</sup> vgl. Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Dachorganisationen und Jugendverbände ... , S. 75 ff

<sup>3</sup> Die Begriffe überörtliche Träger, überörtliche Dachorganisationen und Jugendverbände sowie überörtliche Leistungsanbieter werden im Folgenden in gleicher Sinneinheit verwendet.

<sup>4</sup> vgl. Beschluss 10/2011 LJHA

## 2 Ausgangssituation

### 2.1 Der Planungsbericht

Der Freistaat Sachsen fördert ein System von überörtlichen Dachverbänden und Dachorganisationen sowie Fachstellen, die eine Vielzahl von Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen und im Rahmen:

- von struktureller Unterstützung örtlicher Träger, Verbände und Initiativen,
- von weitreichenden Kooperationsbeziehungen,
- von fachlicher Reflexion und Weiterentwicklung,
- von Interessenswahrnehmung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien,
- von Bildungs- und Beratungsangeboten,
- von modellhaften Projektbegleitungen

ihre Wirkung auf die örtliche Ebene der Jugendhilfe entfalten.

Die Unterstützung beinhaltet die trägerbezogene Bereitstellung von Fachpersonal, Sachkosten und Mitteln für Bildungs- und Beratungsleistungen.

Die planerische Grundlage dafür ist die Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen im Bereich §§ 11- 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen. Der aktuelle Planungsbericht für den Zeitraum 2010 – 2014 wurde am 3. September 2009 vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet.

Zunächst wird im Planungsbericht eine Strukturierung in Form einer Aufteilung der überörtlichen trägerbezogenen Angebote in Planungsbereiche vorgenommen. Die festgelegten Planungsbereiche orientieren sich an den Leistungsparagrafen des SGB VIII:

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit,
- § 11/12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit,
- § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit,
- § 14 SGB VIII erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie der
- Bereich Übergreifend, wo Leistungsanbieter verortet sind, die ihren Schwerpunkt in Querschnitts- und Sonderthemen sehen.

Die bereichsbezogene Darstellung bietet einen guten Überblick und leistet einen wichtigen Beitrag zur Strukturierung des Planungsbereiches.

Der erste Teil des Planungsberichtes beinhaltet eine ausführliche Bestandsdarstellung zur strukturellen Verfasstheit und zu den Bildungsangeboten. Im zweiten Teil erfolgte die Darstellung der Rahmenbedingungen für Bildungsangebote im überörtlichen Bereich der Jugendhilfe, die Aufnahme der Bildungsdiskussion und Ausweisung der angepassten Bildungsziele für den Planungszeitraum 2010 – 2014. Innerhalb der Bedarfsaussagen wurden die strukturelle Rahmung, die Bedarfsgrößen und grundlegende Bedarfsaussagen für die einzelnen Planungsbereiche benannt.

Die Formulierung von Bildungszielen betont den Bildungsanspruch und die Bildungsausrichtung für die überörtlichen Jugendhilfeangebote im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII. Sie bietet für den gesamten Planungsbereich inhaltliche Schwerpunktsetzungen und Rahmungen für die Arbeit der Leistungsanbieter. Folgende Bildungsziele wurden entwickelt und benannt:

- Demokratiebildung
- Bürgerschaftliches Engagement
- Interdisziplinäre Kompetenzen
- Soziale und personelle Kompetenzen
- Interkulturelle Kompetenzen
- Geschlechtergerechtigkeit und Genderkompetenz

Die Bedarfsgrößen treffen Festlegungen, die einerseits Aussagen zur strukturellen Ausstattung im gesamten Planungskontext treffen und sich andererseits direkt auf die Förderung der landesweiten Träger beziehen.

Der abschließende Teil der **Maßnahmeplanung** bezieht sich auf die Umsetzung der Planungsergebnisse. Hier wurden grundsätzliche Überlegungen bei der Ausgestaltung der Angebote im Hinblick auf die Umsetzung der Planung festgelegt.

## 2.2 Verfahrensschritte zur Umsetzung der Planung

Im Zuge der Ausgestaltung der beschlossenen Jugendhilfeplanung wurden folgende weitere Schritte unternommen:

Da im Jahr 2010 weniger Finanzmittel zur Finanzierung zur Verfügung standen, um die im Vorfeld getroffenen Bedarfsprognosen zu untersetzen, erfolgte eine breite und umfassende Diskussion im Unterausschuss 1 des Landesjugendhilfeausschusses zum weiteren Verfahren. Im Ergebnis der Diskussion fasste der Landesjugendhilfeausschuss einen Beschluss zu den Auswirkungen der aktuellen Haushaltsentwicklung im Kontext der vorliegenden überörtlichen Jugendhilfeplanung sowie im Hinblick auf das Förderverfahren:

- Grundsätzlich sind für die Jahre 2011/2012 das Spektrum der Leistungsbereiche sowie die Themenvielfalt der Bildungsziele zu erhalten.
- Dabei sind insbesondere die strukturellen Voraussetzungen zu gewährleisten, wobei den Bildungsreferenten eine hohe Priorität einzuräumen ist. Bei der Festsetzung des Eigenanteils ist die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Träger angemessen zu berücksichtigen.
- Das im Planungspapier beschriebene Modell einer Geschäftsstelle sollte entsprechend den Strukturen der Dachorganisationen und deren Mitglieder flexibler gestaltet und den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen angepasst werden.
- Die Kommunikation zwischen den Leistungserbringern und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ist zu verbessern und transparenter zu gestalten.
- Dem Landesjugendhilfeausschuss und den in der überörtlichen Jugendhilfeplanung genannten Trägern ist mit der Übergabe des Haushaltes 2011/2012 an den Sächsischen Landtag, eine sich an den unter Punkten 1 - 3 genannten Kriterien orientierende Förderstrategie der obersten Landesjugendbehörde mitzuteilen.<sup>5</sup>

In der Folge der Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung wurde das **qualitative Sachberichts-wesen** umgesetzt und weiterentwickelt. Der Inhalt und die Struktur des Berichtswesens wurden im Rahmen einer formellen Überarbeitung gestrafft. Zudem wurde in der Verwaltung des Landesjugendamtes ein Raster erarbeitet, nach dem die einheitliche Auswertung der Sachberichte nach formalen und inhaltlichen Kriterien erfolgt.

Zur jährlichen Umsetzung der Jugendhilfeplanung in Form der Förderung wurde ein **Verfahren zur Abstimmung** zwischen der Obersten Landesjugendbehörde (dem SMS), der Bewilligungsbehörde (dem Kommunalen Sozialverband Sachsen - KSV), dem überörtlichen Planungsträger (dem Landesjugendamt) sowie den Leistungsanbietern etabliert.<sup>6</sup>

Nach der Auswertung der Sachberichte des vorangegangenen Förderjahres durch das Landesjugendamt erfolgt eine konzeptionelle Abstimmung in Form eines Gespräches zwischen Oberster Landesjugendbehörde, der Bewilligungsbehörde und dem Landesjugendamt. Hier werden Fragen zum verfügbaren Finanzrahmen, jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen und der förder-technischen Umsetzung erörtert. Danach finden die auf Initiative der Bewilligungsbehörde entstandenen antragsbezogenen Fördergespräche zwischen Kommunalem Sozialverband, Landesjugendamt und den Trägern unmittelbar vor der Antragstellung statt. Ziel dieser Fördergespräche ist eine frühestmögliche Abstimmung zwischen den Interessen der Verfahrensbeteiligten, die Herstellung von Verfahrenssicherheit und die Sicherstellung von Transparenz.

---

<sup>5</sup> vgl. Positionierung des LJHA hinsichtlich der Auswirkungen der aktuellen Haushaltsentwicklung im Kontext der vorliegenden überörtlichen Jugendhilfeplanung sowie im Hinblick auf das Förderverfahren 2011/2012, B 11/2010 LJHA

<sup>6</sup> vgl. Pkt. 5.3

Im Folgenden werden vom Landesjugendamt die Stellungnahmen zu den Förderanträgen mit Blick auf die aktuell gültige Jugendhilfeplanung erarbeitet. Diese werden an die Bewilligungsbehörde gesendet und sind dort *eine* Rahmengröße für die Förderentscheidung.

In einem weiteren Verfahrensschritt wurde mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses ein **Berichtswesen zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung** eingeführt.<sup>7</sup> Das Berichtswesen überörtlicher Bedarf dient der Information des Unterausschusses 1 im Kontext der Jugendhilfeplanung der §§ 11 – 14 SGB VIII zur strukturellen Verfasstheit der Leistungserbringer im Rahmen der grundlegenden Leistungen.

### 3 Strukturelle Verfasstheit des überörtlichen Planungsbereiches

#### 3.1 Leistungsanbieter und Personal

Mit Verabschiedung der Jugendhilfeplanung zu den §§ 11- 14 SGB VIII 2009 gab es im gesamten Planungsbereich insgesamt 51 benannte Leistungsanbieter. Davon erhielten 35 Unterstützung durch gefördertes hauptamtliches Personal.

In der Bedarfsdarstellung für den Zeitraum 2010 - 2014 wurden durch den LJHA insgesamt 70 Vollzeitäquivalente (VzÄ) Personalstellen als Rahmenbedarf ausgewiesen. Davon entfielen 27,00 VzÄ auf den Bereich § 11 SGB VIII, 21,00 VzÄ auf den Bereich §§ 11/12 SGB VIII, 6,50 VzÄ auf den Bereich § 13 SGB VIII, 5,50 VzÄ auf den Bereich § 14 SGB VIII und 10,00 VzÄ auf den Bereich Übergreifend.

#### Überörtliche Jugendverbände und Dachorganisationen mit hauptamtlich gefördertem Personal nach Planungsbereichen und nach geförderten Personalstellen 2010 - 2011

	2009 lt. Planung		2010		2011	
		Stellen	Träger	Stellen	Träger	Stellen
Bereich § 11 SGB VIII		27,00	9	25,24	9	22,74
Bereich §§ 11/12 SGB VIII		21,00	16	20,55	13	15,55
Bereich § 13 SGB VIII		6,50	2	3,25	2	3,25
Bereich § 14 SGB VIII		5,50	1	2,00	1	2,00
Bereich übergreifend		10,00	5	9,44	4	8,38
<b>gesamt</b>		<b>70</b>	<b>33</b>	<b>60,48</b>	<b>29</b>	<b>51,91</b>

Bild 1: Überörtliche Jugendverbände und Dachorganisationen nach Planungsbereichen nach geförderten Personalstellen; SMS-Landesjugendamt 2012

Die geplanten Stellenanteile konnten in den folgenden Jahren u.a. deshalb nicht erreicht werden, da die notwendigen finanziellen Mittel für den Ausbau vom Haushaltsgesetzgeber nicht zur Verfügung gestellt wurden. Zudem hat es in den Jahren 2010 und 2011 sowohl Änderungen in der Anzahl der geförderten Stellen als auch Änderungen bei der Anzahl der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen gegeben, die über hauptamtlich gefördertes Personal verfügen.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> vgl. Berichtswesen überörtlicher Bedarf gem. B 10/2011 LJHA

<sup>8</sup> vgl. Pkt. 4.3

In der Betrachtung der Leistungsanbieter nach leistungsbezogenen Planungsbereichen ergibt sich für 2011 folgendes Bild:

Im Jahr 2011 wurden im Bereich der Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen im Freistaat Sachsen 47 Träger gefördert. Dabei wurden als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung der Bildungsziele bei 29 Trägern 58 Personen mit insgesamt 51,91 VzÄ bezuschusst.

Im Jahr 2010 hatte die Anzahl der mit Personalstellen geförderten Träger bei 33 gelegen. Die Gesamtzahl der geförderten Stellenanteile lag bei 60,48 VzÄ.

### Überörtliche Jugendverbände und Dachorganisationen nach Planungsbereichen 2011

	Dachverbände und Dachorganisationen	
	mit geförderten Personalstellen	ohne geförderte Personalstellen
Bereich § 11 SGB VIII	□□□□□□□□□□	
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	□□□□□□□□□□ □□□	□□□□□□□□□□ □□□□□
Bereich § 13 SGB VIII	□□	
Bereich § 14 SGB VIII	□	□□
Bereich übergreifend	□□□□	□
<b>gesamt</b>	<b>29</b>	<b>18</b>

Bild 2: Überörtliche Jugendverbände und Dachorganisationen nach Planungsbereichen 2011, graue Kästchen kennzeichnen die Entwicklung zwischen 2009 und 2011; SMS-Landesjugendamt 2012

Innerhalb der Sachberichterstattung benennen die Leistungsanbieter Bildungsziele, auf die sie sich in ihrer Arbeit im Schwerpunkt konzentrieren. Die Auswahl der Bildungsziele bildet eine wichtige Grundlage in den Beratungsgesprächen der Träger mit dem Landesjugendamt und ist dabei Richtlinie für den antragsbezogenen Abgleich zwischen Planungsergebnissen und den inhaltlichen Ausrichtungen der Bildungsarbeit der Träger.

Die trägerbezogene Auswertung der Inanspruchnahme gibt einen guten Überblick über die Häufigkeit der Nutzung dieser Arbeitsgrundlagen. Sie sind mittelbar auch Ausdruck dafür, inwieweit die Bildungsziele passgerecht und praxisnah entwickelt und formuliert sind.

Am häufigsten wurden die Bildungsziele „Soziale und personale Kompetenzen“ (27 Nennungen) und „Bürgerschaftliches Engagement“ (22 Nennungen) benannt. Sie bilden insbesondere im Planungsbereich §§ 11/12 SGB VIII bei der Arbeit der Jugendverbände wichtige Arbeitsgrundlagen.

Die Bildungsziele „Demokratiebildung“ (13 Nennungen), „Interkulturelle Kompetenzen“ (12 Nennungen) und „Interdisziplinäre Kompetenzen“ (10 Nennungen) werden in etwa in gleicher Häufigkeit genutzt.

Das übergreifende Thema der „Geschlechtergerechtigkeit und Genderkompetenz“ bildet in fünf Fällen die Basis für die Bildungsarbeit, und dies nicht ausschließlich im Bereich des Planungsbereiches übergreifend.

**Inanspruchnahme der Bildungsziele bei überörtlichen Jugendverbänden und Dachorganisationen 2010**

	Demokratie- bildung	Bürgerschaftliches Engagement	Interdisziplinäre Kompetenzen	Soziale und personale Kompetenzen	Interkulturelle Kompetenzen	Geschlechter- gerechtigkeit und Genderkompetenz
Bereich § 11 SGB VIII	□□□	□□□ □□□	□□□ □	□□□□ □□□	□□□ □	□
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	□□□□ □□□□ □□	□□□□ □□□□ □□□□ □□	□□	□□□□ □□□□ □□□□ □□□	□□□□ □□□□	□□
Bereich § 13 SGB VIII			□□	□□		
Bereich § 14 SGB VIII			□	□		
Bereich übergreifend	□□	□□	□	□□		□□
<b>Gesamt</b>	<b>13</b>	<b>22</b>	<b>10</b>	<b>27</b>	<b>12</b>	<b>5</b>

Bild 3: Inanspruchnahme der Bildungsziele bei überörtlichen Jugendverbänden und Dachorganisationen 2010; SMS-Landesjugendamt 2012

**3.2 Grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen**

**3.2.1 Grundlegende Leistungen**

Die grundlegenden Leistungen sind die jugendhilfebezogenen Grundaufgaben, die die strukturbildende und -unterstützende Funktion der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen beschreiben und die insbesondere durch die Förderung von Fachpersonal sowie durch die pauschale Förderung von Sachkosten an die Jugendverbände ermöglicht werden. Sie werden von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen.

Zu den grundlegenden Leistungen zählen die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessenvertretung der Zielgruppen in verschiedenen Gremien, aber auch der Informationsaustausch, Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.

In den Sachberichten für das Jahr 2010 wurden die Aufgaben und die Arbeit in den grundlegenden Leistungen umfassend dargestellt. Insgesamt kann aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers davon ausgegangen werden, dass hier die formulierten Festlegungen aus dem Planungsbericht für den Zeitraum 2010 – 2014 erfüllt sind.

Für die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen wurden durch die Träger arbeitsbezogen und in Bezug auf die fachlichen und konzeptionellen Ausrichtungen unterschiedliche Schwerpunkte vorgenommen. Dies macht die Auswertung nach Häufigkeiten von Nennungen deutlich.

Insgesamt gesehen liegt das Hauptgewicht der grundlegenden Leistungen in der „Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung“ sowie in der Jugendpolitischen Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext. Dies betrifft alle Planungsbereiche, wirkt sich jedoch insbesondere für den Bereich der §§ 11/12 SGB VIII der Jugendverbandsarbeit aus.



### Grundlegende Leistungen 2010 - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen

	Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen beschäftigen ...	Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung	Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten	Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern
Bereich § 11 SGB VIII	□□□□ □□	□□□□ □□□□	□□□□ □	□□□□ □□□□	
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	□□□□	□□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□	□□□□ □	□□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□	□□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□
Bereich § 13 SGB VIII	□□	□□	□□		
Bereich § 14 SGB VIII	□□	□□	□	□	
Bereich übergreifend	□□□	□□□	□□□	□□□□	
<b>gesamt</b>	<b>17</b>	<b>30</b>	<b>16</b>	<b>30</b>	<b>21</b>

Bild 4: Grundlegende Leistungen 2010 - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen; SMS-Landesjugendamt 2012

Da die überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen - über ihre Struktur und die Wahrnehmung grundlegender Leistungen - ihre strukturbildende und unterstützende Funktion in der Mehrheit über ihre Mitglieder sowie ihre Untergliederungen entfalten, soll an dieser Stelle die in den Sachberichten dokumentierten Mitgliederzahlen dargestellt werden.

Hier lassen sich Verzerrungen nicht vermeiden, da bei einer Vielzahl von benannten Mitgliedern Doppelnennungen auftreten können. Dennoch bietet die bereichsbezogene Darstellung der Mitglieder und Untergliederungen eine gute Übersicht über die Vielfalt der trägerbezogenen Kooperations- und Arbeitsbeziehungen und die damit verbundene Wirkungsmächtigkeit auf regionale und örtliche Jugendhilfestrukturen.

Insgesamt haben die überörtlichen Dachorganisationen und Verbände in ihren Sachberichten 2.309 Mitglieder und Untergliederungen benannt. Die Nennungen beziehen sich auf juristische Personen wie z.B. öffentliche und freie Träger und Kreisverbände sowie Jugendgruppen und -initiativen. Jugendgruppen und -initiativen sind wegen der besseren Übersichtlichkeit gesondert benannt. Auf die Nennung von Einzelmitgliedern bzw. Einzelpersonen wurde verzichtet, da hier die bereits benannten Verzerrungen noch größer sind.

Bezogen auf die Planungsbereiche liegt es in der Natur der Sache, dass es im Bereich der §§ 11 und 11/12 SGB VIII mehr Untergliederungen gibt als beispielsweise im Bereich § 13 und § 14 SGB VIII, wo Fachstellen auf Grund ihrer Verfasstheit und der Themenschwerpunkte eher über die fachbezogenen Bildungsleistungen wirken.

Auf der Grundlage der genannten Zahlen lässt sich einschätzen, dass die überörtlichen Dachverbände mit ihrer Arbeit eine deutliche Wirksamkeit auf der örtlichen Ebene entfalten. Es ist davon auszugehen, dass auch regional eine große Breite in der regionalen Abdeckung über Mitgliedsorganisationen erreicht wird.

### Mitglieder und Untergliederungen der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen 2010

	Träger	Mitglieder bzw. Untergliederungen	
		gesamt	davon Jugendgruppen, Initiativen
Bereich § 11 SGB VIII	9	321	15
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	13	1.813	1.470
Bereich § 13 SGB VIII	2	69	
Bereich § 14 SGB VIII	1	26	
Bereich übergreifend	5	80	
<b>gesamt</b>	<b>30</b>	<b>2.309</b>	<b>1.485</b>

Bild 5: Mitglieder und Untergliederungen der überörtlichen Dachorganisationen und Dachverbände 2010;  
SMS-Landesjugendamt 2012

#### 3.2.2 Bildungsleistungen

Obwohl in der vorliegenden Darstellung die strukturelle Verfasstheit der Dachorganisationen und Jugendverbände beschrieben wird, soll hier dennoch schlaglichtartig auf die 2010 erbrachten Bildungsleistungen eingegangen werden.

Neben den grundlegenden Leistungen sind die Bildungsleistungen ein zentrales Moment in der Aufgabenwahrnehmung der landesweiten Jugendverbände und Dachorganisationen. Hier gibt es im Planungsbericht für den Zeitraum 2010 – 2014 Festlegungen, wie viele Bildungstage je Bildungsreferent/-in erbracht werden sollen.

Nach der Auswertung der Sachberichte für das Jahr 2010 wurden bei allen Trägern die Anzahl der geforderten Bildungstage erreicht.

Im Jahr 2010 fanden nach den Angaben in den Sachberichten 1.156 Bildungsveranstaltungen in ein- und mehrtägigen Formen sowie in den verschiedenen Settings statt. Dabei konnten ca. 18.300 Teilnehmer/-innen erreicht werden. Die Gesamtanzahl der Bildungsveranstaltungen liegt unter der in der Bestandsdarstellung des aktuellen Planungsberichtes dargestellten Summe.

Der Rückgang der Bildungsangebote kann als Sockelungseffekt betrachtet werden. Er ergibt sich einerseits durch die Veränderung in der Finanzierung der Bildungsangebote und andererseits durch die Erhöhung der Beratungsleistungen im Sinne von Bildungsleistungen, die sich sowohl in dokumentierbaren Settings, als auch in allgemeinen Formen generieren. Letzteres gründet sich insbesondere auf die Ausführungen der Träger in den Sachberichten.<sup>9</sup>

Für den Bereich des § 11 SGB VIII wurden 286 Veranstaltungen dokumentiert. Der Schwerpunkt liegt hier bei der Mitglieder- und Multiplikatorenfortbildung. Mehr als zwei Drittel der Veranstaltungen fand im Bereich dieser Bildungsform statt.

Im Bereich der §§ 11/12 SGB VIII wurden 648 Bildungsveranstaltungen dokumentiert. Hier nehmen die Angebote der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und Angebote der außerschulischen Jugendbildung in etwa gleiche Anteile ein.

Für die Bereiche der §§ 13, 14 SGB VIII wurden 23 bzw. 55 Bildungsveranstaltungen angegeben, für den Bereich übergreifend 132. Hier liegt der Schwerpunkt der Bildungsarbeit in der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung.

<sup>9</sup> vgl. Pkt 4.2

### Anzahl der Bildungsveranstaltungen nach Planungsbereich und Bildungsform 2010

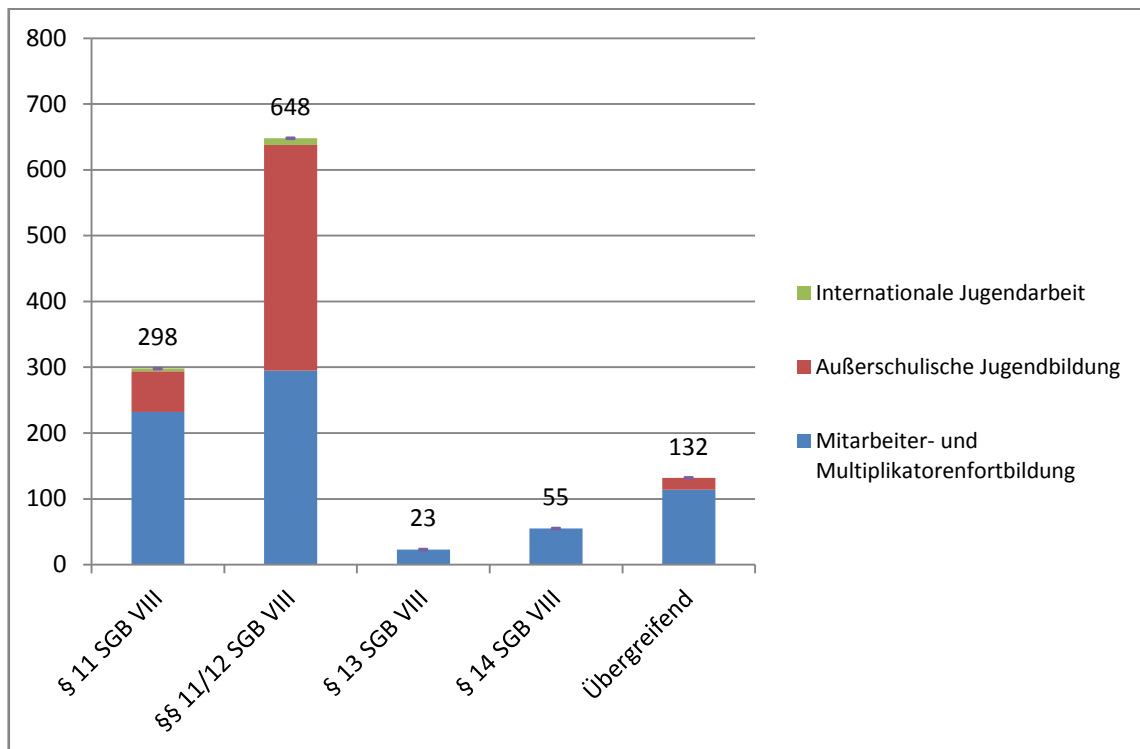


Bild 6: Anzahl der Bildungsveranstaltungen nach Planungsbereich und Bildungsform 2010; SMS-Landesjugendamt 2012

Es ist zu konstatieren, dass die überörtlichen Dachorganisationen und Dachverbände auch unter schwierigeren Bedingungen als in den Jahren zuvor ein umfassendes und umfangreiches Bildungsangebot generieren konnten. Damit wurde eine vergleichsweise hohe Anzahl an Teilnehmer/-innen erreicht.

Insgesamt ist die Bildungsarbeit in traditionellen Settings rückläufig. Dagegen gewinnen Beratungsangebote in dokumentierbaren Settings als auch in allgemeinen Formen mehr an Bedeutung.

### 3.3 Einschätzungen der Leistungsanbieter und der örtlichen Ebene

#### 3.3.1 Rückmeldungen der Leistungsanbieter

Zur Darstellung der Verfasstheit der Leistungsanbieter gehören auch die Rückmeldungen der überörtlichen Dachorganisationen und Jugendverbände zur Jugendhilfeplanung und zur Wahrnehmung der Struktur.

#### Zur strukturellen Ausrichtung der Jugendhilfeplanung

Die strukturelle Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung wurde tendenziell positiv bewertet. Die Gestaltung und die Einordnung in die Planungsbereiche sind überwiegend als nachvollziehbar und logisch beschrieben. Die Ausweisung der Bildungsziele erscheint aus Sicht der Träger mehrheitlich praktikabel und handhabbar.

Allerdings gab es in den Rückmeldungen auch kritische Anmerkungen. Folgende Themenbereiche lassen sich in Bezug auf strukturelle Aspekte der Jugendhilfeplanung benennen:

- Typisierung von Trägern Die Leistungsanbieter im Bereich der überörtlichen Jugendhilfeplanung werden anhand von Bedarfsgrößen, wie z. B. Geschäftsstellen beschrieben. Dabei erscheinen andere Bezugsmomente, wie z. B. die Fachlogik (Fachstellen), ausgeblendet und werden in der vergleichenden Bewertung nivelliert. Träger sollten vielmehr nach weiteren Kriterien, wie z. B. der Leistungsfähigkeit, der konzeptionellen Ausrichtung oder eben der Fachlogik eingeteilt und bewertet werden, um Alleinstellungs-

	merkmale von Trägern bzw. Trägergruppen im Planungskontext herauszuarbeiten. Dies würde auch eine bessere fachliche Schwerpunktsetzung für zukünftige Planungen ermöglichen.
Bildungsziele	Die Bildungsziele sind tendenziell zu umfassend. Sie beschreiben zwar das Aufgabenspektrum der freien Träger in einem weiten Kontext, ein Ausschluss bzw. eine Nichtberücksichtigung eines einzelnen Zieles wie z. B. Demokratiebildung ist jedoch schwer möglich. Entweder sollten die Ziele enger gefasst oder fachlich konkretisiert werden.
Bedarfsgrößen	Die Ausweisung der Bedarfsgrößen wird unterschiedlich bewertet. Obwohl die Definition von Geschäftsstellen einen guten Überblick über die tatsächliche Struktur des Planungsbereiches bietet, hat sie aber für die Weiterentwicklung und Steuerung auf struktureller Ebene kaum Auswirkung. Zudem sollten die Bedarfsgrößen stärker mit den Fördermöglichkeiten abgeglichen werden.
Bildungsangebote	Bei der Realisierung der Bildungsangebote gibt es strukturbezogen Schwierigkeiten, da die verfügbaren Zeit- und Personalressourcen enger geworden sind und sich das Anmeldeverhalten der Teilnehmer/-innen teilweise geändert hat. Zudem ist vielfach eine Bewegung von traditionellen formalen Veranstaltungsformen hin zu Beratungssettings erkennbar.
angezeigte Bedarfe an Personalstellen	Bedarfsanzeigen für zusätzliches Fachpersonal gab es aus allen Planungsbereichen. Insbesondere § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend waren planungsbezogene fundierte Bedarfsanzeigen mit Hinweis auf die strukturellen Verhältnisse im gesamten Planungsbereich.

### **Zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung**

Die Rückmeldungen zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung sind insgesamt von einer kritischen Wahrnehmung geprägt. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Diskrepanz zwischen Planungsergebnissen und der Ausfinanzierung –	Dies betrifft insbesondere die aus Sicht der Träger eingeschätzte mangelnde Umsetzung der in der Jugendhilfeplanung beschriebenen quantitativen Festlegungen und Bedarfe. Jugendhilfeplanung sollte so gestaltet werden, dass sie auch finanziell eine verlässliche Grundlage wird, und nicht durch fiskalische Zwänge ausgehebelt wird.
Schwierigkeiten in der Finanzierung von Personal- und Sachkosten	Hier wird die verschlechterte Finanzausstattung bei der anteiligen Förderung der Personalkosten 85% statt bisher 90% sowie der Sachkosten 17% statt bisher 25% beklagt. Dies führt für die Träger zu einer Erhöhung der zu erbringenden Eigenmittel und mithin zu eingeschränkten Ressourcen bei der Erbringung ihrer Aufgaben.
Schwierigkeiten in der Finanzierung der Bildungsmaßnahmen	Die Finanzierung der Bildungsmaßnahmen wird als zu gering empfunden. Eine ganze Reihe von Bildungsmaßnahmen konnte nicht oder nicht in der bisherigen Qualität umgesetzt werden.

### 3.3.2 Rückmeldungen der örtlichen Ebene

In Vorbereitung des Zwischenberichtes zur Jugendhilfeplanung hat die Verwaltung des Landesjugendamtes eine kurze Informationsabfrage bei den Jugendämtern des Freistaates Sachsen durchgeführt. Im Mittelpunkt stand die Frage, inwieweit die überörtlichen Dachorganisationen und Jugendverbände im Kreisgebiet bekannt sind und in welchem Maße Kooperationsbeziehungen sowie die Nutzung von Bildungsangeboten bestehen.

Hierbei handelt es sich um eine Momentabfrage in Form von Notenvergabe der Zustimmung auf einer Wertungsskala von 0 bis 9. Obwohl auf diese Weise nicht die umfangreichen Kooperationsbeziehungen sowie die direkte Wirkung der Arbeit der überörtlichen Leistungsanbieterbeschrieben werden kann, ergibt sich in der zusammenfassenden Auswertung dennoch ein aussagefähiges Stimmungsbild zur Wahrnehmung und Nutzung der Angebote des überörtlichen Planungsbereiches. Die Bewertung erfolgte auf einer einpolaren Skala, wobei bezogen auf die Wahrnehmung überörtlicher Leistungsanbieter ein Wert der durchschnittlichen Zustimmung zwischen 0 und 9 erreicht wird. Höhere Werte stellen eine erhöhte Zustimmung und damit eine tendenziell höheren Bekanntheitsgrad bzw. eine positivere Einschätzung der Zusammenarbeit zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern aus fachlicher Sicht dar.

Bezogen auf die Leistungsanbieter in den verschiedenen Planungsbereichen ergibt sich folgendes Bild:

#### Einschätzung des Bekanntheitsgrades und der Zusammenarbeit mit überörtlichen Leistungsanbietern nach Planungsbereichen 2011

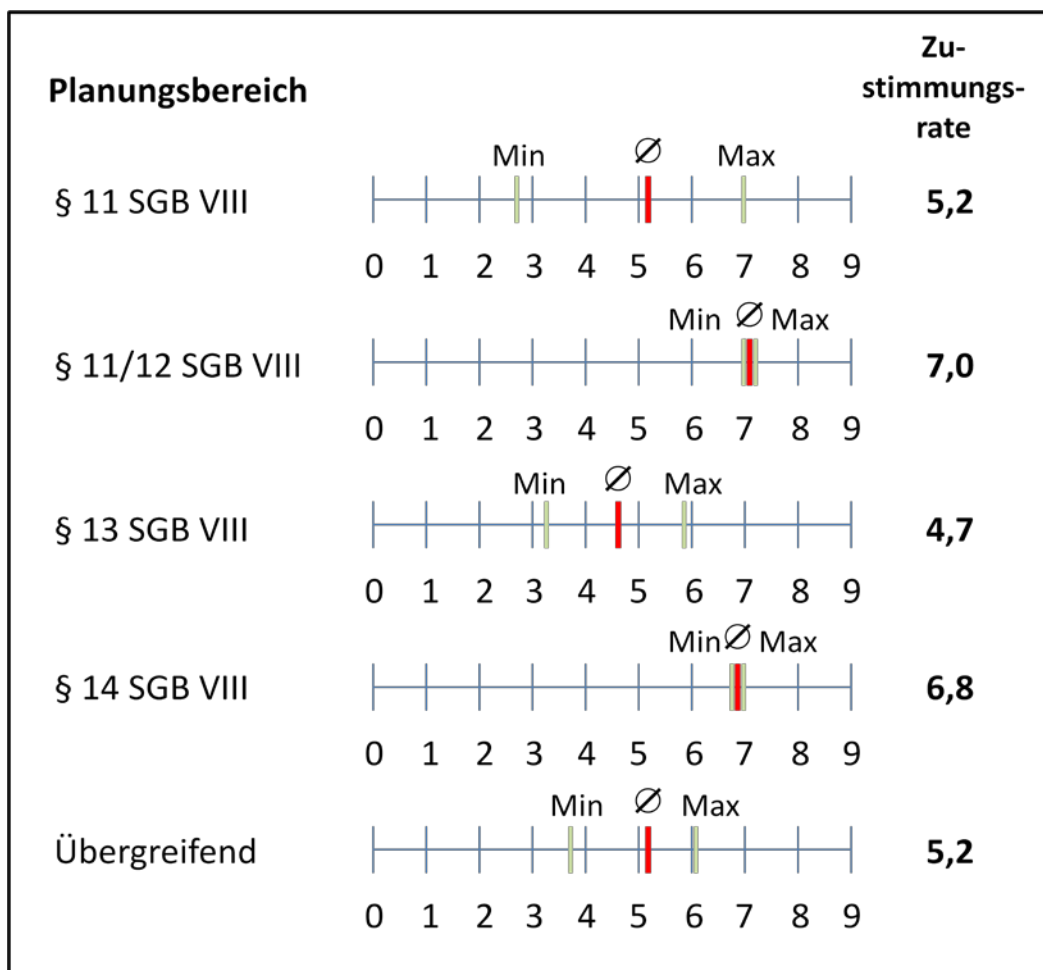


Bild 7: Einschätzung des Bekanntheitsgrades und der Zusammenarbeit mit überörtlichen Leistungsanbietern nach Planungsbereichen 2011; SMS-Landesjugendamt 2012, eigene Erhebung

Innerhalb der verschiedenen Planungsbereiche ergeben sich durchweg überdurchschnittliche Zustimmungsraten. Hohe Werte sind in den Bereichen §§ 11/12 SGB VIII und § 14 SGB VIII zu verzeichnen. Der niedrigste Wert ergibt sich für den Planungsbereich § 13 SGB VIII.

Die Ergebnisse geben einen Hinweis darauf, dass die Wirkung der Arbeit der überörtlichen Leistungsanbieter auf der örtlichen Ebene wahrgenommen und tendenziell im Rahmen von Kooperationsbeziehungen genutzt wird.

## **4 Rahmenbedingungen und Einfluss auf den überörtlichen Planungsbereich**

### **4.1 Bevölkerungs- und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen**

In der 2009 beschlossenen überörtlichen Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2010 – 2014 hat das Landesjugendamt unter dem Punkt III.1 Rahmenbedingungen und Relevanz für den Planungsbereich umfassend dargestellt und den Bezug zu den Planungsgrößen hergestellt.

Insgesamt lässt sich einschätzen, dass die dort getroffenen Aussagen zur Entwicklung von Zielgruppen sowie zu Lebenslagen und Orientierungen von Kindern und Jugendlichen in der Gesamtheit auch für den Betrachtungszeitraum des Zwischenberichtes geltend sind.

Dennoch soll an dieser Stelle nochmals auf zwei zentrale Themenfelder der Bevölkerungs- und Sozialstruktur eingegangen werden. Dies geschieht einerseits, da die verfügbare Datenlage aktueller ist und andererseits, da sich die folgende Betrachtung fachlicher Entwicklung tendenziell auf diese dargestellten Themenfelder beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in überwiegender Zahl positiv verläuft und von einer Vielzahl von verschiedenen Faktoren abhängig ist.

Über bevölkerungs- und sozialstrukturelle Merkmale lassen sich aus Sicht der Jugendhilfe Tendenzen beschreiben, die zu Belastungen bei der Lebensgestaltung von jungen Menschen und ihren Familien führen können.

Ein erstes Themenfeld ist die Bevölkerungsentwicklung und ihre Auswirkungen auf die Zielgruppen der Jugendhilfe im Bereich der §§ 11 -14 SGB VIII und hier insbesondere auf die Arbeitsfelder der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

Die demografische Entwicklung in den Altersgruppen der jungen Menschen hat ihre volle Dynamik bereits entfaltet und sich in den vergangenen Jahren auf die Bedarfslagen aller Leistungsbereiche der Jugendhilfe ausgewirkt. Obwohl die gesamte Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen in ihrer Gesamtheit bis 2020 rückläufig sein wird, gibt es mittelfristig wieder einen moderaten Anstieg der jüngeren zielgruppenbezogenen Alterskohorten. Die Entwicklung ist regional heterogen. Während sich in ländlichen Strukturen der Bevölkerungsrückgang im Altersbereich der 0- bis 27jährigen fortsetzt, gibt es in den urbanen Verdichtungsgebieten nachhaltig positive Entwicklungen.

So lässt sich einschätzen, dass das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit in den nächsten Jahren von strukturellen Anpassungen auf örtlicher Ebene geprägt sein wird. Der anhaltend hohe Rückgang im Altersbereich der 20- bis unter 27jährigen wird insbesondere Auswirkungen auf das Arbeitsfeld der Jugendverbandsarbeit sowie auf die Struktur selbstverwalteter Jugendeinrichtungen haben, da hier häufig junge Erwachsene Aufgaben der Koordination und Betreuung wahrnehmen.

Direkte Auswirkungen für den überörtlichen Planungsbereich ergeben sich mittelbar aus der Entwicklung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und deren Ressourcen für die Nutzung von Bildungsangeboten sowie aus den beschriebenen Effekten für einzelne Arbeitsbereiche.

Ein zweites Themenfeld bezieht sich auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unter dem Aspekt ihrer sozialen Lebensbedingungen. Hier konstatierte bereits der Planungsbericht 2009, dass das Aufwachsen eines substantiellen Anteils von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien von eingeschränkten Ressourcen geprägt ist.

Auch der Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes 2010 trifft diesbezügliche Aussagen. Die Ausprägung und Entwicklung zentraler Aspekte zur Sozialstruktur lassen tendenziell auf die Gefahr einer erhöhten sozialstrukturellen Belastung für Haushalte und Familien im Freistaat Sachsen schließen. Familien mit Kindern sind von dieser Entwicklung überdurchschnittlich betroffen.

Die Entwicklung der Gefahr einer erhöhten sozialstrukturellen Belastung lässt sich schlaglichtartig über den Anteil der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II an allen Haushalten abbilden. Sie beschreibt das tendenzielle Risiko für Familien, ihre Lebensgestaltung unter hohen ökonomischen Zwängen wahrnehmen zu müssen. Im Freistaat Sachsen gab es 2010 etwa 2,1 Mill. Haushalte. Davon waren 342.600 Haushalte Familien mit Kindern unter 18 Jahren. Im gleichen Zeitraum gab es ca. 73.540 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren. Dies bedeutet, dass 2010 im Freistaat Sachsen mehr als ein Fünftel (21,5%) aller Familien mit minderjährigen Kindern vom Transferbezug nach SGB II betroffen waren. Obwohl die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern seit 2008 rückläufig ist, blieb der prozentuale Anteil auf dem Niveau von ca. 21%.

Die Gefahr des Aufwachsens unter einer erhöhten sozialstrukturellen Belastung ist in unmittelbarem Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabechancen zu sehen. Mit Blick auf den Planungsbereich der §§ 11-14 SGB VIII ergibt sich für die Bildungsakteure bei überörtlichen Dachorganisationen und Verbänden, diese Entwicklung wahrzunehmen, fachlich zu reflektieren und die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen durch ihr Wirken zu beeinflussen und tendenziell zu erhöhen.

## **4.2 Fachliche Entwicklung in den Arbeitsfeldern**

### **Kinder- und Jugendarbeit**

Die Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen ist seit jüngster Zeit von strukturellen Veränderungen und von einem erhöhten Finanzierungs- und Legitimationsdruck geprägt. Diese Entwicklung hatte schon der dritte sächsische Kinder- und Jugendbericht nachgezeichnet. Zudem lassen sich in einer aktuellen Betrachtung folgende Tendenzen erkennen:

Der demografische Wandel hat auf das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit unmittelbare Auswirkungen in Bezug auf die Größe der Zielgruppen. Die Entwicklung verläuft regional unterschiedlich und weist eine Stadt-Land-Disparität auf.

Schwierige kommunale Haushaltslagen und Legitimationsdruck wirken sich auf die Ressourcen der Kinder- und Jugendarbeit aus. Signifikant ist der Abbau von Fachpersonal. Dabei gibt es immer noch strukturelle Entwicklungen und Anpassungen infolge der Kreisgebietsreform.

Die Entwicklung von Lebenslagen und Einstellungen junger Menschen und deren Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendarbeit haben Konsequenzen auf das Arbeitsfeld.

Mittelbare Auswirkungen auf den überörtlichen Planungsbereich ergeben sich durch:

- einen absehbaren Rückgang der haupt- und nebenamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit sowie verringerte Zeitbudgets der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- veränderte fachliche und strukturelle Anforderungen an die Beschäftigten.

Hier hat die Jugendhilfeplanung 2010 – 2014 die sich abzeichnende Entwicklung dahingehend berücksichtigt, dass eine Flexibilisierung von Bildungsangeboten im Zusammenhang mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen in die Planung aufgenommen wurde.

Zudem bieten die überörtlichen Bildungs- und Beratungsangebote nachhaltige Effekte für die Arbeit auf der örtlichen Ebene. Resultierend aus der Sachberichtsauswertung ist eine hohe Sensibilität für jugendpolitische Belange sowie sozialpädagogische Entwicklungen zu konstatieren. Die überörtlichen Dachorganisationen nehmen die veränderten Rahmenbedingungen und fachlichen Entwicklungen wahr und treffen hieraus resultierend entsprechende Ableitungen, welche schlussendlich durch den Bildungstransfer ihren Weg auf die örtliche Ebene finden.

Dabei haben die überörtlichen Träger eine wichtige Funktion für die Unterstützung der örtlichen Jugendhilfelandchaft inne. Eine Abfrage zur Kooperation mit den örtlichen Jugendhilfeträgern

ergab mehrheitlich einen guten Bekanntheitsgrad der überörtlichen Träger im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit. Es ist davon auszugehen, dass die weitgehend gut ausgebauten Kooperations- und Vernetzungsstrukturen – auch unter den skizzierten schwierigen Rahmenbedingungen – Gewähr für eine kontinuierlich und fachlich fundierte Fortschreibung einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendarbeit bieten.

Die Themen der formellen Bildungsformate „Außerschulische Jugendbildung“ sowie „Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung“ orientieren sich thematisch an den Bildungszielen der Jugendhilfeplanung. Gleichwohl ist erkennbar, dass insbesondere Beratungsleistungen gegenüber Mitgliedsorganisationen zunehmen. Diese orientieren sich an den Bedarfen der Mitgliedsorganisationen und stehen häufig im Kontext mit den strukturellen Veränderungen des Arbeitsbereiches.

### **Jugendverbandsarbeit**

Jugendverbandsarbeit basiert auf Freiwilligkeit, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement. Sie leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung. Hier wird offensichtlich, was Jugendverbandsarbeit von reiner Freizeitbeschäftigung abhebt: Sie ist Orientierungshilfe im Alltagskontext von Kindern und Jugendlichen und setzt in ihrer Bildungsarbeit den Schwerpunkt auf die Förderung des reflexiven Denkens, auf Wertebildung, auf die Einübung von diskursiven und konkreten Handlungsfähigkeiten sowie auf konstruktive demokratische Auseinandersetzung. Jugendverbandsarbeit trägt somit zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen bei.

Im Freistaat Sachsen gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Dachverbände mit verschiedenen Wertekontexten, die auf überörtlicher Ebene agieren. Tendenziell ergeben sich in einer strukturellen Betrachtung ähnliche Auswirkungen wie auf das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit:

Die demografischen und fachlichen Entwicklungen haben Auswirkungen auf die Mitgliederanzahl bzw. den Grad der Neugewinnung von Mitgliedern, was mittelbar auch Einfluss auf die Verfasstheit der Verbände haben wird.

Aus überörtlicher Sicht lässt sich einschätzen, dass eine hinreichend umfangreiche Landschaft an Dachverbänden in die Planung aufgenommen wurde. Zudem hat die Jugendhilfeplanung 2010 – 2014 den Stellenwert der Jugendverbandsarbeit herausgearbeitet und hervorgehoben. Zur Unterstützung der Dachverbände wurde sich seitens des Freistaates eindeutig bekannt.

Analog dem Arbeitsfeld der Jugendarbeit lässt sich gleichfalls ein Wissenstransfer auf die örtliche Ebene und eine effektive Unterstützung der örtlichen Jugendverbände durch Bildungs- und Beratungsleistungen sowie die direkte Unterstützung von Initiativen nachzeichnen. Auch für das Arbeitsfeld der Jugendverbandsarbeit ist zu konstatieren, dass sich die Themen der formellen Bildungsformate „Außerschulische Jugendbildung“ sowie „Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung“ thematisch an den Bildungszielen der Jugendhilfeplanung orientieren. Gleichwohl ist auch hier erkennbar, dass insbesondere Beratungsleistungen gegenüber Mitgliedsorganisationen zunehmen. Diese orientieren sich an den Bedarfen der Mitgliedsorganisationen und stehen häufig im Kontext mit den strukturellen Veränderungen des Arbeitsbereiches.

### **Jugendsozialarbeit**

Die im Dritten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht dargestellten fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen führten zum Schluss, dass für das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit - vor allem in den Handlungsfeldern "Schulsozialarbeit" und "Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit" - in den kommenden Jahren ein besonderer Entwicklungsbedarf bestehe. Konkret hatte die Expertenkommission u. a. ein Landesförderprogramm zum Ausbau der Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen angeregt.

Tatsächlich hat sich das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern in den vergangenen Jahren stabil entwickelt. Schwerpunkte der Entwicklung waren zum Einen der Ausbau der Schulsozialarbeit auf örtlicher Ebene, u.a. über das Landesprogramm „Chancengerechte Bildung“. In diesem Kontext stehen auch die sogenannten „Sozialpädagogischen Vorhaben zur Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern“,



die die Schulsozialarbeit erweitern und ergänzen können. Mit dem Ziel des Ausbaus dieser Vorhaben hat der Freistaat im Jahr 2012 das Landesprogramm „Kompetenzentwicklung von Schülern in Sachsen“ aufgelegt.

Die stabile Entwicklung im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit ist zum Anderen auch im Handlungsfeld der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit festzustellen.

Eine umfassende ESF-Förderung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten nach § 13 Abs. 2 SGB VIII sicherte und sichert landesweit bedarfsdeckende Strukturen ab. Darüber hinaus konnten Träger auch produktionschulorientierte Ansätze in den Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten umsetzen.

Hinsichtlich des Bedarfs macht sich der demografische Wandel in der Jugendsozialarbeit im Moment kaum bemerkbar. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe informieren über zunehmend schwierigere Zielgruppen und untersetzen dieses mit tendenziell hohen sozialen Belastungen von Familien und jungen Menschen in so genannten Multiproblemlagen. Schulvermeidungsverhalten, Schulabgang ohne Abschluss sowie fehlende Ausbildungseignung erschweren oder verhindern oftmals die berufliche Eingliederung junger Menschen. Arbeitsverwaltung und die Träger der Grundsicherung bestätigen, dass sie für diese Zielgruppen keine geeigneten Förderangebote vorhalten können.<sup>10</sup>

Insofern kommt der Jugendsozialarbeit, als „Ausgleichselement“ für junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, auch weiterhin eine hohe strukturelle Bedeutung zu.

Auch in den vergangenen Jahren haben die überörtlichen Träger die Jugendämter und die Träger von Projekten der Jugendsozialarbeit konzeptionell und fachlich unterstützt und qualitativ sowie quantitativ gute Programme an Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung umgesetzt. So wurden u.a. wichtige Basics wie „Neu in der Schulsozialarbeit“ und „Arbeit mit auffälligen Jugendlichen“ entwickelt.

Mit Bezug auf die aktuellen Entwicklungen - zunehmende Anzahl von Projekten und Fachkräften -, auf den weiterhin hohen Bedarf an Angeboten der Jugendsozialarbeit sowie auf die fachlichen Herausforderungen - ausgehend von den schwierigeren Zielgruppen - ist auch in den folgenden Jahren ein höherer Bedarf an Fachberatung, Prozessbegleitung sowie Fortbildung zu erwarten.

### **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Im Kontext unterschiedlicher Risiko- und Gefährdungslagen, mit welchen junge Menschen in ihrem Entwicklungsprozess konfrontiert sind, insbesondere aufgrund problematischen Suchtmittelgebrauchs sowie im Zusammenhang mit den vielfältigen Angeboten des Mediensektors, beschrieb der Dritte Sächsische Kinder- und Jugendbericht den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als ein Handlungsfeld mit besonderem Entwicklungsbedarf in struktureller, konzeptioneller und fachlicher Hinsicht.

Unter Beachtung dieser Aussagen schlussfolgerte die „Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen im Bereich der §§ 11-14 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2010-2014“ für den Bereich des § 14 SGB VIII die Notwendigkeit des Ausbaus „der strukturell-personellen Basis des Kinder- und Jugendschutzes in der Tätigkeit überörtlicher freier Träger“ und formulierte insbesondere ausgehend von der angezeigten Weiterentwicklung medienpädagogischer bzw. medienerzieherischer Bildungsangebote einen Rahmenbedarf von 5,5 Stellen (VzÄ).

Diese Sicht bezüglich der Erfordernisse auf überörtlicher Ebene entspricht der Entwicklung örtlicher Strukturen des Kinder- und Jugendschutzes, welche für den Bereich der Jugendämter in der Situationsbeschreibung zum Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen abgebildet werden. So stehen einer Breite an inhaltlichen Themenschwerpunkten -

---

<sup>10</sup> abgeleitet aus den Bedarfserklärungen der Arbeitsverwaltung bzw. Trägern der Grundsicherung zu ESF-finanzierten Förderprojekten „Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben für benachteiligte junge Menschen - Jugendberufshilfe“ (BVJB) und „Produktionschulorientierte Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben für benachteiligte junge Menschen“ (PROS)

das Thema der Medienerziehung hat in der Wahrnehmung der Jugendämter nach den Ergebnissen dieser Situationsbeschreibung an Bedeutung zugenommen - eng begrenzte Personalressourcen zur Verfügung. In den Landkreisen liegen diese vorwiegend jeweils unter 0,5 VzÄ. Gleichzeitig gewinnen Erwartungen an das sozialpädagogische Handeln der Mitarbeiter im Kinder- und Jugendschutz durch die ebenfalls vom Rückgang des Fachpersonals sowie verringerten Zeitbudgets der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit und damit weniger vorhandenen Ressourcen für die sozialpädagogischen Angebote des Kinder- und Jugendschutzes in diesem wichtigen Praxisfeld an Bedeutung.

Dem oben dargestellten Stellenbedarf konnte mit Stand 31.12.2011 mit 2 VzÄ nur teilweise entsprochen werden.

Vor dem Hintergrund oben dargestellter inhaltlicher Themenstellungen und verbunden mit der notwendigen Stärkung sozialpädagogischer Angebote des Kinder- und Jugendschutzes sowie struktureller Probleme ist an dem in der aktuellen überörtlichen Jugendhilfeplanung festgestellten Rahmenbedarf festzuhalten. Dies erscheint geboten, vor allem um in den Themenfeldern der Suchtprävention und der Medienerziehung kontinuierliche und differenzierte Angebote der Fortbildung, der Information und Beratung sowie fachlichen Begleitung der örtlichen Ebene vorhalten zu können. Dabei ist über ein verändertes Verhältnis des Umfangs an Bildungsleistungen zu den grundlegenden Leistungen zugunsten Letzterer nachzudenken, um die im Kinder- und Jugendschutz notwendigen fachlichen Informations- und Begleitangebote sicherstellen zu können.

### **Übergreifende Themenstellungen**

*„[...] Jungen und Mädchen leben nicht nur mit unterschiedlichen Ideen/ Modellen für ihre berufliche und private Lebensplanung, sondern sie werden seitens ihrer Umwelt mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen konfrontiert. Diese verschiedenartigen Anforderungen stehen im Zusammenhang mit einem gesellschaftlich konstruierten Geschlechterverhältnis [...]“ (vgl. Konzeption der LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen 2011, S. 3).*

Anknüpfend an diese These hinsichtlich der unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten von Mädchen und Jungen, aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Modellprojekt zur Jungenarbeit sowie im Hinblick auf die überwiegend weiblich besetzten Unterstützungsstrukturen innerhalb der Jugendhilfe, wurde in die aktuelle überörtliche Jugendhilfeplanung das Bildungsziel „Geschlechtergerechtigkeit und Genderkompetenz“ aufgenommen.

Dieses Bildungsziel soll als Querschnittsaufgabe im Wesentlichen umgesetzt werden durch:

- Beratung für in der Jugendhilfe tätige Mitarbeiter/-innen
- Bildungsangebote im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung in Form von Workshops und Seminaren, Konzeptberatung,
- Vernetzung, Koordination sowie Initiierung regionaler geschlechtsspezifischer Arbeitskreise
- Kooperative Angebote von adäquaten Landesarbeitsgemeinschaften zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming

Den Schwerpunkt der Beratung und sonstigen Angebote bilden zum einen geschlechtsspezifische Themen im Kontext unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten von Jungen und Mädchen. Zum Anderen wird insbesondere im Rahmen von Fortbildungsangeboten für Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe auf deren Rollenverständnis in Bezug auf eine geschlechtsreflektierende Arbeit abgestellt. Zur Umsetzung der in Rede stehenden Bildungs- und Beratungsleistungen für den Jugendhilfebereich wurden seitens des Freistaates entsprechende Strukturen vorgehalten.

Vor dem Hintergrund aktueller fach- und jugendpolitischer Debatten sowie angesichts vorhandener Erfordernisse ist aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers ein strukturbezogener Mehrbedarf einzuschätzen, welcher wie folgt konkret zu begründen ist:

- zunehmende fachliche Begleitung und Neuintiierung regionaler Arbeitskreise zur Mädchen- und Jungenarbeit und der damit einhergehenden landesweiten Professionalisierung sozialer Arbeit,

- steigende Zahl strategischer Beratungsprozesse im Kontext bewusster geschlechtsreflektierender Arbeit mit Jungen und Mädchen,
- gewünschte Nutzung von Synergieeffekten in der Zusammenarbeit zwischen den fachspezifischen Landesarbeitsgemeinschaften in inhaltlichen Bezügen, aber auch Kooperationen mit anderen Leistungsanbietern der Jugendhilfe im überörtlichen Bereich,
- fachliche Abstimmung und Aufgaben, die sich aus einem erweiterten Kontext auch über die Jugendhilfe hinaus ergeben und sich insbesondere auf innerministerielle Synergien zwischen Leitstelle für Gleichstellung von Frau und Mann, Familie und Gesellschaft und der obersten Landesjugendbehörde beziehen.

### **4.3 Fiskalische und rechtliche Einflüsse auf die Planungsausgestaltung**

#### **4.3.1 Fiskalische Situation im Kontext der Ausgestaltung des Planungsbereiches**

Wie bereits beschrieben, haben Einschränkungen in der Finanzausstattung zu Einschränkungen bei der Ausgestaltung der Planungsergebnisse geführt.

Auch unter diesen schwierigen Bedingungen konnte dennoch eine breite, konzeptionell und fachlich fundierte, Trägerlandschaft im überörtlichen Planungsbereich mit der Finanzierung von grundlegenden Leistungen und Bildungsleistungen unterstützt werden. Bei der Umsetzung der Aufgaben war breites ein Spektrum an fachlichen Ansätzen und ein hohes Maß an Professionalität erkennbar.

Die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel liegt in der politischen Verantwortung der Haushaltshoheit des Landtages und ist nicht Gegenstand der Jugendhilfeplanung selbst. Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es aber, durch Steuerung auf Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung fachlich fundierter Einschätzungen zu reagieren.

Hier wurden bereits in der Planung 2009 Aussagen zur notwendigen Schwerpunktsetzung getroffen. Diese wurden innerhalb des Unterausschusses 1 im Jahr 2010 präzisiert:

- Erhalt der Vielfalt von Trägern und fachlich-konzeptionellen Schwerpunkten
- Erhalt des Fachpersonals respektive der Bildungsreferent/-innen.
- Flexibilisierung der Geschäftsstellen

#### **4.3.2 Rechtliche Bewertungen des Zusammenhanges zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung**

Im laufenden Planungszeitraum hat es in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Zuwendungsverfahren und Jugendhilfeplanung rechtliche Bewertungen sowie Entscheidungen von Verwaltungsgerichten gegeben, die nach Auffassung des Landesjugendamtes Einfluss auf die Ausgestaltung der zukünftigen Planung haben. Folgende Schwerpunkte ergeben sich:

- das Beschlussrecht des Landesjugendhilfeausschusses,
- die Abgrenzung von Zuständigkeiten,
- die namentliche Nennung von Trägern im Jugendhilfeplan und Zuwendung,
- der Abgleich zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung,
- Regelungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

#### **Beschlussrecht des Landesjugendhilfeausschusses**

Eine zentrale rechtliche Rahmenbedingung für die überörtliche Jugendhilfeplanung ist das Beschluss- und Befassungsrecht. Hierzu hat im Landesjugendhilfeausschuss eine ausführliche Diskussion stattgefunden.

Die Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zur Jugendhilfeplanung ist aus Sicht des überörtlichen Trägers durch die Regelungen im § 11 Abs. 2 LJHG eingeschränkt, da dieses Beschlussrecht nur im Rahmen der zugewiesenen Mittel besteht.

Eine Beschlussfassung über die Landesförderung nach § 82 SGB VIII scheidet folglich aus.<sup>11</sup> Hieraus ergibt sich, dass eine zukünftige überörtliche Jugendhilfeplanung ihre Steuerungsfunktion nur aus fachlich-inhaltlichen und strukturellen Überlegungen entwickeln kann. Darauf aufbauend kann eine finanzielle Untersetzung prozesshaft im Verfahren der Umsetzung der Planungsergebnisse erfolgen.

### **Maßnahme- bzw. Förderkonzeption**

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 2009 in einer Verwaltungsgerichtssache entschieden, dass die bestehende Jugendhilfeplanung nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage für eine Förderentscheidung darstellt. Vielmehr bietet sie den fachlichen Rahmen für eine Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde im Förderverfahren.

Die Bewilligungsbehörde hat auf Grund der nach § 74 Abs. 3 SGB VIII zu treffenden Ermessensentscheidung über Art und Höhe der Förderung eine Auswahlentscheidung zu treffen, welche Maßnahmen des Trägers der freien Jugendhilfe – nach Art und Umfang – zu fördern sind und mit den verfügbaren Haushaltsmitteln gefördert werden können.

Soweit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen gefördert werden können, ist ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmekonzept einschließlich einer Prioritätensetzung (Förderkonzeption) im Rahmen der Ausgestaltung der Förderung zu erstellen.<sup>12</sup> Hier ergibt sich jedoch auf überörtlicher Ebene eine gesonderte Ausgangssituation, insbesondere durch das im LJHG formulierte Beschlussrecht des Landesjugendhilfeausschusses im Hinblick auf die Förderentscheidung.

Zudem sind wichtige methodisch-konzeptionelle Grundlagen zur Umsetzung der überörtlichen Jugendhilfeplanung bereits verfügbar. Diese sind:

- die Förderstrategie des Freistaates als Konzept,
- die Förderrichtlinien als inhaltliche und fachliche Schwerpunkte, hier insbesondere die Förderrichtlinie überörtlicher Bedarf,
- die Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII,
- qualitatives Sachberichtswesen zur Jugendhilfeplanung im Bereich der §§ 11 -14 SGB VIII und die darauf basierende Auswertung der Sachberichte durch den überörtlichen Planungsträger,
- konzeptionelle Abstimmung zwischen oberster Landesjugendbehörde, Bewilligungsbehörde und Landesjugendamt,
- bilaterale Fördergespräche mit der Bewilligungsbehörde, den Antragstellern und Landesjugendamt,
- die Erstellung von jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung durch den Planungsträger,
- die Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde in ermessensfreier Entscheidung,
- das Berichtswesen „Überörtlicher Bedarf“ zur Information des Landesjugendhilfeausschusses

### **Namentliche Nennung von Trägern im Jugendhilfeplan sowie Abgrenzung von Zuständigkeiten.**

Das Verwaltungsgericht Leipzig formulierte im Rahmen eines Urteils zur Förderung der überörtlichen Jugendhilfe, dass sich ein unmittelbarer Leistungsanspruch oder ein Anspruch auf eine nach Art und Höhe bestimmte Förderung nicht schon aus der namentlichen Aufnahme eines Trägers in den Jugendhilfeplan ergibt. Zudem sind die Verantwortlichkeiten zwischen Planungs-

---

<sup>11</sup> vgl. Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtages zum Befassungs- und Informationsrecht des LJHA vom 30. August 2011 sowie Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtages zu Auswirkungen der Änderung des LJHG durch Art. 40 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung in Bezug auf das Beschlussrecht des Landesjugendhilfeausschusses vom 29. Oktober 2009

<sup>12</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.07.2009, AZ: 5 C 25.08

träger und Bewilligungsbehörde klar zu regeln, um eine ermessensfehlerfreie Zuwendung zu ermöglichen.<sup>13</sup>

Aus den genannten rechtlichen Bewertungen ergibt sich, dass eine Benennung von Trägern im Jugendhilfeplan keine positive Förderentscheidung nach sich zieht und in umgekehrter Weise auch, dass Träger, die nicht im Plan benannt sind, förderrechtlich gleichgestellt sind. Insoweit wäre die Nennung von Trägernamen in Planungsberichten wenig zielführend. Dies würde die Möglichkeit der ermessensfehlerfreien Entscheidung der Bewilligungsbehörde nachträglich erhöhen.

In der Folge dieser Einschätzung ist die überörtliche Jugendhilfeplanung demnach als strukturelle, fachliche und fachpolitische sowie inhaltlich zielbezogene Rahmung für einen mittelfristigen Planungszeitraum zu sehen, in dem Planungsziele, Bedarfsgrößen und fachliche Grundsätze benannt werden.

### **Regelungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes**

Aus den Änderungen des SGB VIII in Verbindung mit dem Bundeskinderschutzgesetz - insbesondere aus § 79a in Verbindung mit § 74 SGB VIII - ergeben sich auch neue Voraussetzungen für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung.

Dies betrifft insbesondere die Bindung der Förderung an die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII.

In der zukünftigen Ausgestaltung des Planungsprozesses, des Planungsberichtes und bei der verfahrensmäßigen Umsetzung der Jugendhilfeplanung sind diese rechtlichen Normierungen zu berücksichtigen.

## **5 Ausgestaltung der Planung**

### **5.1 Zusammenfassende Bewertung der Struktur im überörtlichen Planungsbereich**

Die in Punkt 3 nachgezeichnete Verfasstheit der Leistungsanbieter innerhalb des überörtlichen Planungsbereiches soll an dieser Stelle durch Einbeziehung der benannten Planungsgrundlagen sowie der skizzierten Rahmenbedingungen kurz bewertet werden. In einem weiteren Schritt erfolgt die Benennung und Überprüfung der eingangs formulierten Thesen zur Verfasstheit und Wirkung der überörtlichen Dachorganisationen und Jugendverbände.

Eine bewertende Betrachtung aller hier dargestellten Leistungsbereiche lässt die Aussage zu, dass ein leistungsfähiges, pluralistisches und von Wertevielfalt geprägtes Leistungs- und Unterstützungssystem im überörtlichen Bereich der §§ 11-14 SGB VIII existiert.

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung hat sich auch die systematische Einordnung der Träger in Bereiche bewährt. Sie entspricht der unterschiedlichen Verfasstheit und Art, der verschiedenen Aufgabenspektren und den Themenschwerpunkten nach dem SGB VIII und stellt für die Bereiche eine optimale praxisgerechte Lösung dar.

Die skizzierten Entwicklungen haben gezeigt, dass es in der Trägerlandschaft in den vergangenen Jahren geringe Strukturveränderungen gegeben hat. Auch unter schwierigen fiskalischen Bedingungen konnte eine breite konzeptionell und fachlich fundierte Trägerlandschaft im überörtlichen Planungsbereich mit der Finanzierung von grundlegenden Leistungen und Bildungsleistungen unterstützt werden. Bei der Umsetzung der Aufgaben war breites ein Spektrum an fachlichen Ansätzen und ein hohes Maß an Professionalität erkennbar. Somit lässt sich die eingangs formulierte Hauptthese bestätigen:

---

<sup>13</sup> Urteil des Verwaltungsgerichtes Leipzig vom 06.10.2011, AZ: 5 K 547/10

**Der Verantwortungsbereich der landesweiten Dachorganisationen und Verbände hat sich als effektives und belastbares System der Strukturbildung sowie des Wissens- und Bildungstransfers auf die örtliche Ebene erwiesen.**

**Leistungsanbieter in der überörtlichen Jugendhilfeplanung §§ 11 -14 SGB VIII nach Planungsbereichen 2011**

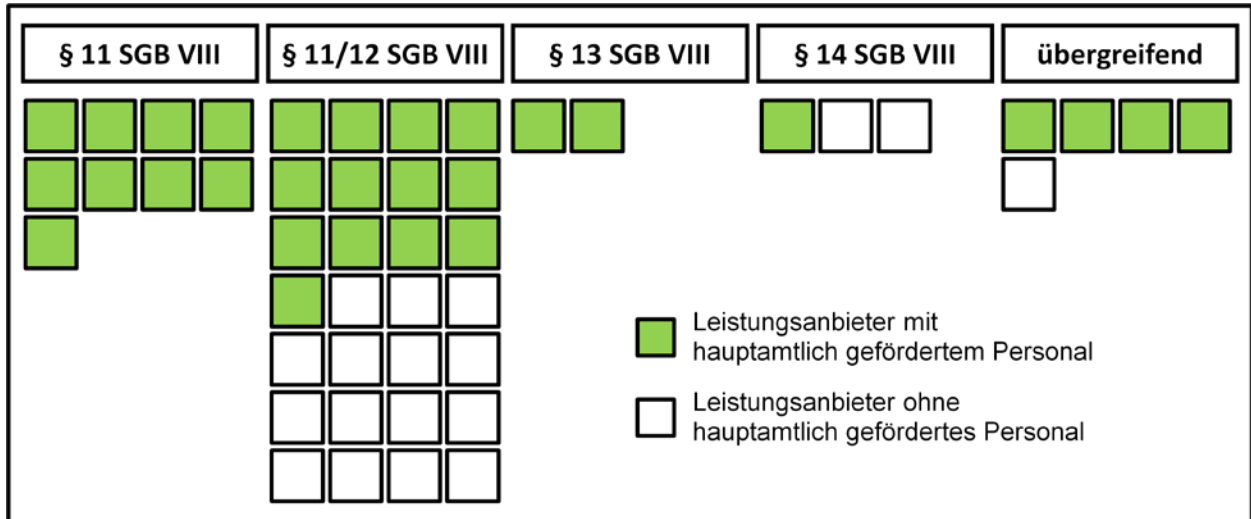


Bild 8: Leistungsanbieter in der überörtlichen Jugendhilfeplanung §§ 11 -14 SGB VIII nach Planungsbereichen 2011

Die Rückmeldungen der Leistungsanbieter auf überörtlicher Ebene sowie die Ausweisung der Mitgliederzahlen geben einen Hinweis auf die strukturelle Wirksamkeit der überörtlichen Leistungsanbieter auf die örtliche Ebene. Sie verweisen darauf, dass die Wirkung der Arbeit der überörtlichen Leistungsanbieter auf der örtlichen Ebene wahrgenommen und tendenziell im Rahmen von Kooperationsbeziehungen genutzt wird. Somit lässt sich auf dieser Basis auch die zweite formulierte These bestätigen:

**Inbesondere die örtliche Ebene profitiert von der Bündelung entsprechender Angebote auf überörtlicher Ebene. Vor diesem Hintergrund werden die überörtlichen Träger seitens der örtlichen Jugendhilfeträger als eine wichtige Ressource wahrgenommen.**

Die Ausweisung der genutzten Bildungsziele sowie die Arbeit in den grundlegenden Leistungen zeichnet eine breite Palette von Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten der landesweiten Dachorganisationen und Verbände für den Betrachtungszeitraum 2010 - 2011 nach. Dabei haben sich die im Planungsprozess für 2010 - 2014 entwickelte Ausrichtung auf Bildung und die These des Bildungs- und Professionalisierungstransfers grundsätzlich bewährt. Sie bieten eine wichtige Grundlage für die Arbeit der landesweiten Leistungsanbieter.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Träger zu ihren konzeptionellen Grundsätzen und aus fachlichen Überlegungen kann eingeschätzt werden:

**Die überörtlichen Träger kennen die Zielsetzungen der Staatsregierung (Auseinandersetzung und konzeptionelle Einbindung). Sie nehmen gesellschaftliche Entwicklungen wahr, reflektieren diese und reagieren, in dem sie adäquate Handlungsstrategien entwickeln und umsetzen.**

Neben den strukturbildenden und grundlegenden Leistungen sind die Bildungsleistungen ein zentrales Moment in der Aufgabenwahrnehmung der landesweiten Dachorganisationen und Verbände. Im Jahr 2010 fanden nach den Angaben in den ausgewerteten Sachberichten 1.156 Bildungsveranstaltungen in ein- und mehrtägigen Formen sowie in den verschiedenen Settings statt. Dabei konnten ca. 18.300 Teilnehmer/-innen erreicht werden. Nach der Auswertung der Sachberichte für das Jahr 2010 wurden bei allen Trägern die Anzahl der geforderten Bildungstage erreicht.

Obwohl es gegenüber früheren Jahren einen Rückgang der Bildungsveranstaltungen gegeben hat, kann auf ein umfassendes und plurales überörtliches Bildungsangebot im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII geschlossen werden. Somit lässt sich auch die letzte formulierte These hinsichtlich des Bildungstransfers der überörtlichen Träger auf die örtliche Ebene bestätigen:

***Die überörtlichen Träger leisten einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung der Jugendhilfe. Sie setzen qualitativ hochwertige Bildungs- und Beratungsangebote um, wobei der Umfang in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit zu betrachten ist.***

Insgesamt hat sich die Struktur der überörtlichen Leistungsanbieter im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII auch unter schwierigen Bedingungen als sehr robust erwiesen. Dieses System gilt es - unter Berücksichtigung der skizzierten fachlichen Rahmenbedingungen aus fachlicher Sicht, aber insbesondere auch unter fiskalischer und rechtlicher Sicht – weiterzuentwickeln und konstruktiv zu gestalten.

## **5.2 Planungsbericht und Planungsgrößen**

Neben der strukturellen Verfasstheit stellt sich die Frage, inwieweit sich die in der Jugendhilfeplanung 2010 – 2014 verwendeten methodischen Planungsgrößen in der Ausgestaltung der Planung bewährt haben und an welchen Punkten Veränderungsbedarf besteht. Dies gilt insbesondere für:

- die Struktur und Einteilung der Leistungsanbieter in Planungsbereiche
- die Ausrichtung auf Bildung und die Bildungsziele
- die Bedarfsgrößen und die formulierten Bedarfe

### **Struktur und Einteilung der Leistungsanbieter in Planungsbereiche**

Die Ausweisung von leistungsbezogenen Planungsbereichen und die Einteilung von Leistungsanbietern hat sich grundsätzlich bewährt. Sie bietet einen guten und nachvollziehbaren Überblick über die Struktur der landesweiten Dachorganisationen und Verbände.

Die Übersicht zeigt aber auch, dass einige ausgewiesene Bereiche gegenüber anderen strukturell weniger ausgeprägt erscheinen. Dies ergibt sich einerseits aus dem Charakter der Arbeitsfelder sowie aus der Menge der verfügbaren Leistungsanbieter, beschreibt jedoch andererseits - über die verfügbaren personellen Ressourcen - die vergleichsweise geringeren Möglichkeiten der Aufgabenumsetzung.

Diese Wahrnehmung trifft insbesondere auf die Bereiche § 13 SGB VIII und § 14 SGB VIII zu. Auch aus der Reflektion der fachlichen Rahmenbedingungen ergibt sich für diese Bereiche sowie für das Thema der geschlechtsdifferenzierten Arbeit im Bereich Übergreifend hinreichender Entwicklungsbedarf.

Um zukünftige Handlungserfordernisse auf struktureller Ebene innerhalb der Jugendhilfeplanung in Bedarfe zu übersetzen, wird es in zukünftigen Planungen nicht zielführend und gleichsam nicht erforderlich sein, Träger oder Stellenanzahlen zu nennen. Dadurch wird einerseits bei der Umsetzung der Jugendhilfeplanung ohnehin keine Rechtssicherheit erreicht und andererseits die Bewilligungsbehörde in ihrer ermessensfehlerfreien Entscheidung nicht eingeschränkt.<sup>14</sup>

Hier gilt es, für die Planungsbehörde aus fachlich-inhaltlicher Perspektive Kriterien zur Gruppierung von Leistungsanbietern zu entwickeln, die das Profil von Trägern oder Trägergruppen nachhaltig berücksichtigen. Anbieten würde sich hier eine Typisierung von Trägern, die sich nach Trägerlogik und -konzeption (z. B. Fachstellen, Dachverbände, Jugendverbände usw.) sowie ggf. nach Fachinhalten gestalten lässt.

---

<sup>14</sup> vgl. Pkt 4.3.2

### **Ausrichtung auf Bildung und Bildungsziele**

Die Ausrichtung auf Bildung hat sich als Grundprinzip der überörtlichen Jugendhilfeplanung im Bereich der §§ 11 -14 SGB VIII bewährt. Hier konnte eine neue Qualität bei der Beschreibung der Tätigkeit der überörtlichen Leistungsanbieter erreicht werden.

Auch die Bildungsziele haben sich als fachlich-inhaltliche Rahmung der Tätigkeit der überörtlichen Leistungsanbieter bewährt. Sie beschreiben in zusammenfassender Form die Bildungsschwerpunkte und zentrale Fachinhalte. Die Ziele werden als Grundlage für die Bildungsarbeit der Leistungsanbieter genutzt und bilden eine gute Wertungsgrundlage bei der Darstellung der Leistungen im überörtlichen Planungsbereich für die Professionalisierung der Fachkräfte und für die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

Allerdings gab es in den Rückmeldungen der Träger in den Sachberichten auch kritische Anmerkungen zu den Bildungszielen. Die Gesamtheit der Bildungsziele beschreibt zwar das Aufgabenspektrum der derzeit in der Planung benannten freien Träger in einem weiten Kontext. Die Ziele erscheinen jedoch tendenziell zu umfassend und zu zentralistisch formuliert.

Tatsächlich muss aus Sicht des Planungsträgers konstatiert werden, dass ein Ausschluss bzw. eine Nichtberücksichtigung eines einzelnen Zieles auf Grund der Formulierung auf einer Metaebene schwer möglich ist. Hier gilt es in zukünftigen Planungsprozessen, die Bildungsziele konkreter zu fassen.

### **Bedarfsgrößen und Bedarfsaussagen**

In der aktuell gültigen überörtlichen Jugendhilfeplanung zu Aufgaben von Dachorganisationen und Verbänden im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII sind Bedarfsgrößen formuliert, die die Grundlagen für die getroffenen Bedarfsaussagen der einzelnen Leistungsbereiche bilden. Insbesondere geht es darum, eine strukturelle Basis für die Qualität der Bildungsangebote zu erreichen. Die Basisgrößen dienen aber auch dazu, die Bildungsarbeit der überörtlichen Träger als wichtigen Arbeitsbereich quantitativ abzubilden und zu dokumentieren.

Grundsätzlich hat sich die Entwicklung und Ausweisung der Bedarfsgrößen für die Umsetzung der Jugendhilfeplanung und deren Nutzung bewährt, insbesondere deshalb, weil einige Begrifflichkeiten Einfluss in die Förderrichtlinie „Überörtlicher Bedarf“ gefunden haben. Dies betrifft die inhaltliche und strukturelle Beschreibung der Bildungsreferent/-innen bzw. Fachreferent/-innen, die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit, die Formen von Bildungsleistungen sowie Aussagen zu Personalkosten und Sachausgaben.

Gerade deshalb erscheint die umfassende Beschreibung der Bedarfsgrößen ein wichtiger methodischer Bestandteil der Jugendhilfeplanung, da hier begriffliche Präzisierungen erfolgen können und Bedarfsentwicklungen in einem übergreifenden Rahmen formuliert werden können.

Allerdings sollten die Bedarfsgrößen die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde nicht einschränken und mit den Richtlinienaussagen abgestimmt sein. Dies betrifft insbesondere die Aussagen zu Personalkosten und Sachausgaben.

Die Beschreibung der Geschäftsstellen als Grundmodell der Personalstruktur bei überörtlichen Leistungsanbietern hat aus Sicht des Planungsträgers in der aktuellen Entwicklung an Bedeutung eingebüßt. Hier wird es darum gehen, den Trägern ihre Freiheit im Rahmen ihrer Stellengestaltung zu erhalten und in der Umsetzung der Planung flexiblere Formen der Geschäftsstellenstruktur zu nutzen und zu unterstützen.

Auch die Bildungstage als kleinste Nachweisgröße der überörtlichen Bildungsarbeit haben mit Blick auf die Auswertung der Bildungsleistungen an Bedeutung verloren. Zwar entfalten die Bildungstage ihre Bedeutung bei der Dokumentation trägerbezogener Bildungsleistungen. Sie bilden aber nicht die erhoffte Planungsgröße, die die unterschiedliche Qualität und Leistungsfähigkeit von Leistungsanbietern auf zukünftige Bedarfe einfließen lassen.

Die quantitativen Bedarfsaussagen in Form von maximalen Stellenvolumen für Planungsbereiche haben sich mit Blick auf die nachgezeichnete Strukturentwicklung nicht bewährt. Hier konnte es nicht gelingen, die erforderlichen Mittel durch den Planungsbeschluss des Landesjugend-



hilfeausschusses bereit zu stellen. Insbesondere die dargestellten fiskalischen und rechtlichen Rahmenbedingungen machen eine Umorientierung in der Ausweisung der Bedarfe notwendig. Zukünftig erscheint es notwendig, Bedarfsaussagen in Form von Handlungserfordernissen so zu formulieren, dass Typisierungen von Trägern und abgrenzbare Bildungsinhalte berücksichtigt werden.

### 5.3 Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung

Zum jährlichen Abgleich der Jugendhilfeplanung mit der Förderung wurde ein Verfahren zur Abstimmung zwischen der Obersten Landesjugendbehörde (dem SMS), der Bewilligungsbehörde (dem Kommunalen Sozialverband Sachsen), dem überörtlichen Planungsträger (dem Landesjugendamt) sowie den Leistungsanbietern etabliert.

Das Landesjugendamt als überörtlicher Träger erhält Ende Juni nachrichtlich die Sachberichte des vorangegangenen Förderjahres. Diese Sachberichte werden durch die Fachberater/-innen des Landesjugendamtes nach einem einheitlichen Raster ausgewertet und mit den Vorgaben der Antragstellung sowie der Jugendhilfeplanung abgeglichen. Diese **Auswertung der Sachberichte** bildet die Basis für die zu führenden Fördergespräche.

Nach Eingang der Förderanträge für das anstehende Förderjahr gibt es eine **konzeptionelle Abstimmung** in Form eines Gespräches zwischen Oberster Landesjugendbehörde, der Bewilligungsbehörde und dem Landesjugendamt, wo Fragen zum verfügbaren Finanzrahmen, jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen und der fördertechnischen Umsetzung erörtert werden.

Die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen bilden zudem die Grundlage für auf Initiative der Bewilligungsbehörde initiierte **antragsbezogene Fördergespräche** zwischen Kommunalem Sozialverband, Landesjugendamt und Trägern unmittelbar vor der Antragstellung. Ziel der Fördergespräche ist eine frühestmögliche Abstimmung zwischen den Interessen der Verfahrensbeteiligten, die Herstellung von Verfahrenssicherheit und die Sicherstellung von Transparenz.

Zudem werden neben förderrechtlichen und fördertechnischen Fragestellungen die Umsetzung der Bildungsziele der Jugendhilfeplanung und Auswirkungen auf die Struktur der Planungsbereiche thematisiert.

Im Rahmen dieser Gespräche konnte im Hinblick auf die fiskalische Situation ein Verfahren der flexibilisierten Förderausgestaltung etabliert werden, was die Situation bei der Personalkostenfinanzierung der Träger nachhaltig entspannen konnte.

Im Folgenden werden vom Landesjugendamt die **Stellungnahmen zu den Förderanträgen** mit Blick auf die aktuell gültige Jugendhilfeplanung erarbeitet. Diese werden an die Bewilligungsbehörde gesendet und sind dort eine Rahmengröße für die Förderentscheidung.

Das im Jahr 2011 eingeführte **Berichtswesen überörtlicher Bedarf** dient der Information des Unterausschusses 1 im Kontext der Jugendhilfeplanung der §§ 11 – 14 SGB VIII zur strukturellen Verfasstheit der Leistungserbringer und der Finanzierung im Rahmen der grundlegenden Leistungen.

## Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung

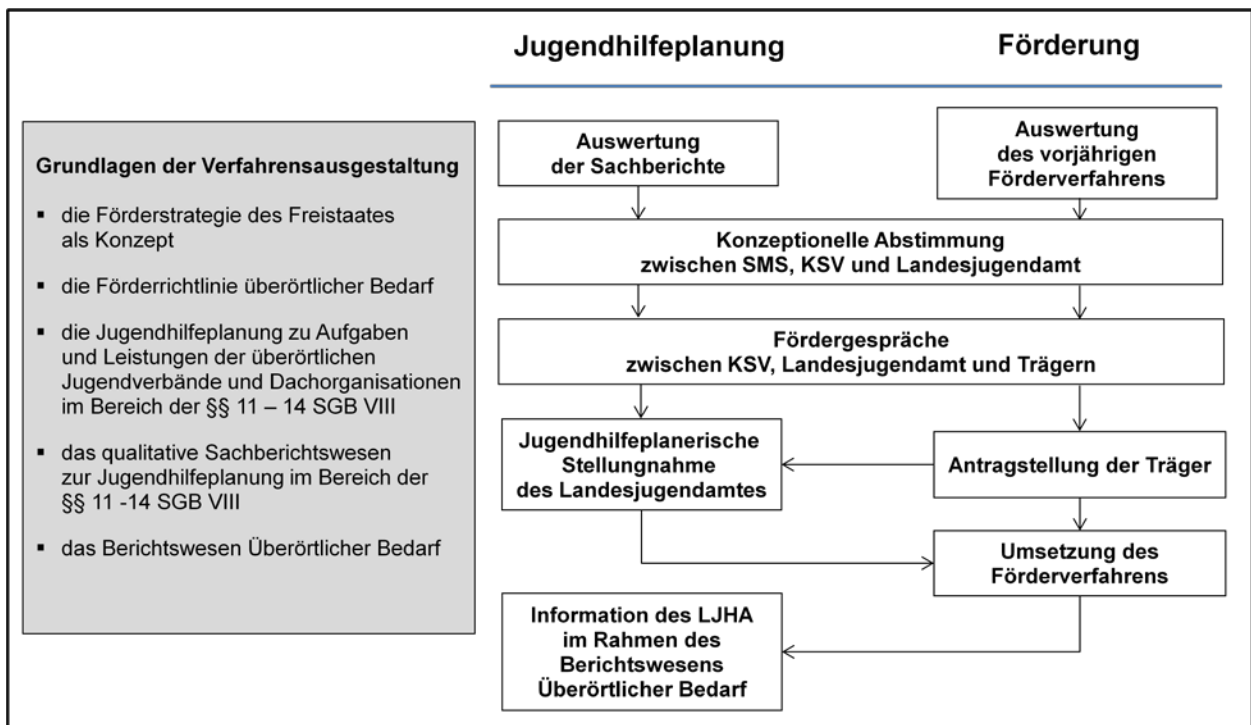


Bild 9: Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung; SMS-Landesjugendamt 2012

Als Aufgabe für die zukünftige Gestaltung des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung kann die Umsetzung und Gestaltung des durch rechtliche Rahmenbedingungen notwendig werdenden Maßnahmekonzeptes gesehen werden. Dies müsste eine vergleichende Wertung der Leistungsanbieter sowie strukturelle und fachliche Schwerpunktsetzungen beinhalten und als aktueller Rahmen für die ermessensfehlerfreie Förderentscheidung der Bewilligungsbehörde dienen.

### 5.4 Zusammenfassung und Ausblick

Insgesamt kann aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers eingeschätzt werden, dass die überörtlichen Träger eine wichtige Funktion für die Unterstützung der örtlichen Jugendhilfelandtschaft einnehmen. Es ist davon auszugehen, dass die weitgehend gut ausgebauten Kooperations- und Vernetzungsstrukturen – auch unter den skizzierten schwierigen Rahmenbedingungen - Gewähr für eine kontinuierlich und fachlich fundierte Arbeit in allen Planungsbereichen bieten.

Für zukünftige Planungsprozesse kann davon ausgegangen werden, dass sich das Planungsfeld mit fiskalisch schwierigen Bedingungen auseinandersetzen muss. Gerade bei - im Vergleich zu früheren Jahren - geringen und geringer werdenden Finanzmitteln hat die Jugendhilfeplanung drei zentrale Aufgaben.

#### Information

Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, die Leistung der überörtlichen Leistungsanbieter umfassend zu dokumentieren und Handlungserfordernisse und Bedarfslagen zu erfassen und zu formulieren und diese Informationen im Rahmen der Haushaltsdiskussion zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel ist nicht Gegenstand der Jugendhilfeplanung selbst.

#### Steuerung

Eine zweite Aufgabe ergibt sich in der Steuerung insbesondere dann, wenn die finanziellen Mittel zur Befriedigung der erfassten Bedarfe nicht ausreichen. Dann muss die Jugendhilfeplanung über die bisher formulierten Schwerpunktsetzungen hinaus strukturelle und fachlich-inhaltliche

Vorgaben beschreiben, die in der fördertechnischen Ausgestaltung der Planungsergebnisse handhabbar sind und auch in diesem Punkt einer verfahrensrechtlichen Prüfung standhalten. Nur in der Ausgestaltung dieser Aufgabe besteht die Chance, den überörtlichen Planungsbe- reich aus fachlichen und planerischen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln und Planungssi- cherheit herzustellen.

Abstimmung mit der Haushaltsdiskussion

In der Ausgestaltung der zukünftigen Planung sollte terminlich und inhaltlich eine verstärkte Abstimmung zwischen der Jugendhilfeplanung und der Haushaltsdiskussion vorgenommen werden. Dies bedeutet zum Einen, dass der Planungsprozesse terminlich zur Stellungnahme des LJHA zum Haushalt 2015/16 angepasst wird.

Zum Anderen wäre eine direkte Bezugnahme zum Haushaltsansatz für die Wahrnehmung der überörtlichen Aufgaben im Bereich der §§ 11 -14 SGB VIII aus Sicht der Jugendhilfeplanung denkbar. Ein mögliches Modell der Planungsumsetzung ist dabei, das entsprechend vorgese- hene Haushaltsvolumen nach Leistungsbereichen in Form von Quoten zuzuordnen.

Zusätzlich zu den genannten Aufgaben sind bei der zukünftigen Ausgestaltung der Jugendhilfe- planung die rechtlichen Normierungen des § 79a in Verbindung mit § 74 SGB VIII zu beachten.